Entgelt- und Nutzungsordnung kommunaler Räumlichkeiten und Ausrüstungen/Ausstattungen der Gemeinde Laußig

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat am 14. März 2019 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich/Nutzungsrecht

Kommunale Räumlichkeiten im Sinne dieser Ordnung sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Gemeinde Laußig kann für kommunale Räumlichkeiten das Nutzungsrecht erteilen, sofern dies nicht den Interessen der Gemeinde widerspricht oder öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Für Veranstaltungen, für die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt keine Raumvergabe. Ein Anspruch auf Überlassung der kommunalen Räumlichkeiten besteht nicht. Die Herleitung des Anspruchs aufgrund dieser Ordnung ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die kommunalen Räumlichkeiten dienen vorwiegend den Einwohnern der Gemeinde Laußig zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, den ortsansässigen Vereinen sowie Firmen. Die Veranstaltungen dürfen nicht rechts- und/oder sittenwidrig sein und sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

Eine Nutzung durch Parteien bzw. politische Organisationen oder Interessengemeinschaften ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Nutzung ausgeschlossen, sofern die Veranstaltung politischen Zwecken dient.

Veranstaltungen der Gemeinde gehen anderen Nutzungen vor.

Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen.

Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geschirr und sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

Die Gemeinde Laußig gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, in welcher die Modalitäten der Raumnutzung geregelt sind. Die Vereinbarung ist privatrechtlicher Natur und kann Auflagen enthalten.

§ 4 Entgelte und Fälligkeit

Für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten werden Entgelte gemäß Anlage 1 erhoben.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde schließt. Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsschluss. Die Zahlung des Entgelts kann vor der Nutzung erfolgen.

Nach erfolgter Nutzung der Räumlichkeiten ist die Reinigung durch den Nutzer durchzuführen. Sofern keine Reinigung durch den Nutzer erfolgt, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten trägt der Nutzer. Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine oder Nutzer zahlen ein Entgelt gemäß Anlage 1 zuzüglich 50 v. H. Aufschlag.

Vereinsmitglieder respektive Angehörige der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Laußig können ausgewählte Räumlichkeiten entgeltermäßigt nutzen.

Entgeltbefreiung besteht bei Veranstaltungen von/der:

- ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Laußig im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszwecks,
- Ortsfeuerwehren der Gemeinde Laußig,
- ortsansässigen Kindertagesstätten oder Schulen und
- Sitzungen des Ortschafts- respektive Gemeinderats der Gemeinde Laußig.

§ 5 Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Nachweise sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuholen bzw. bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Nutzungsvereinbarung ersetzt nicht die entsprechenden Genehmigungen oder Nachweise.

§ 6 Haftung/Versicherung/Hausrecht

Die Gemeinde Laußig haftet nicht für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten, es sei denn, es sind ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Der Nutzer übernimmt für die Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Er hat auf Verlangen der Gemeinde Laußig den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

Der Nutzer haftet an allen Nutzungstagen sowie in der Aufbau- respektive Abbauphase allein für Schäden, welche er oder andere Personen in den Räumlichkeiten verursachen oder erleiden, es sei denn, der Gemeinde Laußig sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Die Gemeinde Laußig übt dem Grunde nach das Hausrecht aus. Der Nutzer hat für die ihm überlassenen Räume während der Veranstaltung ebenfalls das Hausrecht. Der Nutzer muss dem Vertreter der Gemeinde Laußig gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und ist verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 7 Widerruf

Die Gemeinde Laußig kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch denn kündigen, wenn die Nutzungsvereinbarung bereits beiderseitig unterschrieben wurde oder die Veranstaltung bereits stattfindet. Dies ist insbesondere möglich, wenn Angaben im Antrag des Nutzers nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvereinbarung erfolgt. Nutzungsentgelte werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erhält der Nutzer vollständig oder anteilig eine Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.

§ 8 Sonderregelung

Der Bürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge, insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen, festlegen. Bei Anwendung der Sonderregelung hat der Bürgermeister zeitnah den Gemeinderat zu informieren.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eilenburg.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Laußig sowie für Ausrüstungen/Ausstattungen in der Fassung der Änderung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Schneider Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgelt- und Nutzungsordnung kommunaler Räumlichkeiten und Ausrüstungen/Ausstattungen der Gemeinde Laußig

Bei der Nutzung von mehreren Räumlichkeiten werden die Entgelte der jeweiligen Räumlichkeiten zu einer Summe addiert.

Für die Benutzung der nachfolgenden kommunalen Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Räumlichkeit und Ausrüstung	Grundentgelt in Euro je Tag	Aufschlag für gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine oder Nutzer in Euro je Tag
Ländliches Bürgerzentrum Laußig		
Saal (Aula)	110,00	55,00
Restaurant	38,50	19,25
Küche	38,50	19,25
Seminarraum	22,00	11,00
Kegelbahn Laußig	Je Bahn/ Stunde 5,50	2,75
für Vereinsmitglieder SV Laußig	Je Bahn/ Stunde 4,15	
Vereinsraum Sportlerheim Laußig	44,00	22,00
für Vereinsmitglieder SV Laußig	33,00	
Vereinsraum Sportlerheim Pressel	44,00	22,00
für Vereinsmitglieder SV Pressel	33,00	
Versammlungsraum FF Laußig	77,00	38,50
für Mitglieder der FF Gemeinde Laußig	57,75	
Bürgerhaus Authausen		
Saal mit Küche	110,00	55,00
Vereinszimmer	38,50	19,25
Küche	38,50	19,25

Mühlenhäuschen Authausen	88,00	44,00
Bürgerserviecenter Kossa/Durchwehna		
Saal (groß – bis 120 Personen)	132,00	66,00
Saal (klein – bis 50 Personen)	88,00	44,00
Dorfgemeinschaftshaus Görschlitz großer Raum	99,00	49,50
Vermietung pro Tag und Stück:		
Tisch Stuhl Biertischgarnitur (komplett) Stehtisch Tischdecke (inkl. Reinigung) Pro zerbrochenes Geschirr	3,30 1,10 8,80 4,40 1,10	1,65 0,55 4,40 2,20 0,55